

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 596/65

B e s c h l u ß

in Sachen

der Basia P. [REDACTED] geb. J. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED] Avenue, [REDACTED], N. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 28. Juni 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. Juni 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

In dem angefochtenen Urteil ist die Revision nicht zugelassen worden. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn das Berufungsgericht hat die Revision in dem Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin hat durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 7. Dezember 1960 für die Zeit vom 1. September 1944 bis 31. Dezember 1950 eine Kapitalentschädigung von 3 920,-- DM zugesprochen erhalten. Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage begehrt sie

1177

- 3 -

eine höhere Kapitalentschädigung, eine Rente und ein Heilverfahren wegen bei ihr bestehender neurotischer Störungen sowie Erstattung von Kosten einer Zahnbehandlung.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin die Erstattung eines Teils der Zahnbehandlungskosten zugesprochen und ihre weitergehende Klage abgewiesen, da nicht festgestellt werden könne, daß die Klägerin - mit Ausnahme eines Zahnschadens - einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten habe, der ihr über den im Bescheid vom 7. Februar 1960 zuerkannten Umfang hinaus einen Anspruch auf Entschädigung gibt.

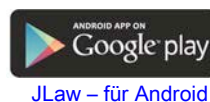
Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf dieser vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellung. Die Klägerin greift in ihrer Beschwerdebegründung die Feststellung des Berufungsgerichts nur mit Verfahrensrügen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese überhaupt begründet sind, denn um ihretwillen kann die Revision schon deswegen nicht zugelassen werden, weil sie keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung haben.

Auch sonstige Gründe, die die Zulassung der Revision nach § 219 BEG rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



111

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf